

Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023-2033 – Investive Vorhaben
(Entwurfsfassung vom 22.3.2023)
Vom xx.xx.2023

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Förderziele

Im Koalitionsvertrag 2021 wurde ein artgerechter Umbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung in Deutschland vereinbart. Im Rahmen eines Bundesprogramms zum Umbau der Tierhaltung sollen die Landwirtinnen und Landwirte bei der Einhaltung über die rechtlich bindenden Mindeststandards des Tierschutzrechts hinausgehender, aus Gründen des Tierschutzes aber gleichwohl wünschenswerter Anforderungen (Premiumanforderungen) unterstützt werden. Die Förderung erfolgt getrennt nach Tierarten und innerhalb der Tierarten für bestimmte Tiergruppen (förderfähige Tierarten, Anlage 1). Im Rahmen der investiven Förderung werden entsprechende Anforderungen an die bauliche Gestaltung und Ausstattung von Haltungseinrichtungen festgelegt (investive Premiuanforderungen, Anlage 2). Diese Richtlinie regelt die Beteiligung des Bundes an investiven Ausgaben von Landwirtinnen und Landwirten durch Zuwendungen an die Betriebe, die die investiven Premiuanforderungen einhalten.

1.2. Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung. Bewilligungsbehörde ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Förderung nach dieser Richtlinie bedarf der Anmeldung bei der Europäischen Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV zum Zweck der beihilferechtlichen Genehmigung. Eine Befreiung von der Anmeldepflicht nach Kapitel III Abschnitt 1 Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1) ist nicht ersichtlich.

2. Gegenstand der Förderung

Betrieben, die die investiven Premiuanforderungen erfüllen, sollen Zuwendungen für Investitionsvorhaben gewährt werden, die dem Stallbau, Stallumbau, Stallersatzbau oder der Umsetzung von Betriebskonzepten dienen.

Die Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie kann ab dem 1. Oktober 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2033 (Förderzeitraum) erfolgen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Betriebe mit Niederlassung in Deutschland, die unbeschadet der gewählten Rechtsform mindestens eine Einrichtung zur Haltung von Tieren der in Anlage 1 genannten Arten betreiben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können auf Antrag gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Betrieb gewährleistet vollständig und dauerhaft bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist nach Nr. 6.1 die Einhaltung der investiven Premiumanforderungen (Anlage 2),
- b) der Betriebsleitung gehört mindestens eine Person an, die die beruflichen Fähigkeiten für die ordnungsgemäße Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs nachweist - bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- c) der Betrieb wird erfolgreich bewirtschaftet,
- d) der Betrieb wird nicht von einem Unternehmen bewirtschaftet,
 - aa) das sich in Schwierigkeiten im Sinne Randnummer 33 Ziffer 63 Rahmenregelung der staatlichen Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1) (Agrarrahmen) befindet,
 - bb) das einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat, oder
 - cc) bei dem die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
 - dd) das als großes Unternehmen im Sinne im Sinne von Randnummer 33 Ziffer 36 Agrarrahmen gilt,
- e) innerhalb des Förderzeitraums plant der Betrieb ein Vorhaben zur Errichtung oder Änderung einer oder mehrerer Haltungseinrichtungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, die unmittelbar der Haltung von Tieren der in Anlage 1 genannten Arten dient,
- f) für das Vorhaben legt der Betrieb ein Stallbau-, Stallumbau-, Stallersatzbau- oder Betriebskonzept (nachfolgend: Vorhabenkonzept) vor, in dem auch die Einhaltung der investiven Premiumanforderungen nach Buchstabe a in Verbindung mit Anlage 2 darzulegen ist, und
- g) mit dem Vorhaben wurde noch nicht begonnen.

Die Voraussetzung nach Buchstabe a muss spätestens bei Beendigung des Vorhabens und mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nach Nr. 6.1 vorliegen.

Der Betrieb ist dafür verantwortlich, dass das Vorhaben alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen der EU, des Bundes sowie des Landes, in dem es durchgeführt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllen. Er muss für das Vorhaben insbesondere etwaige erforderliche bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vorlegen. Eine Prüfung durch die BLE erfolgt insofern nicht.

Mit dem Vorhaben darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids und frühestens mit dem Datum, das im Zuwendungsbescheid festgelegt ist, begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt in der Regel der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags, bei Baumaßnahmen der Abschluss des ersten Bauvertrags. Planungsarbeiten wie die Erstellung eines Vorhabenkonzepts gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Mit dem Antrag auf Förderung kann ein Antrag auf einen vorzeitigen, förderunschädlichen Vorhabenbeginn gestellt werden. Gegebenenfalls erforderliche bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungen müssen für die Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginn bereits vorgelegt werden. Ein Vorhabenbeginn, bevor die BLE dem Antrag auf einen vorzeitigen, förderunschädlichen Vorhabenbeginn zugestimmt hat, führt zum Förderausschluss.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Eine Zuwendung kann als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt werden.

5.1. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind die nachfolgend aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben nach Nr. 4 Satz 1 Buchstabe e notwendig sind:

- a) die Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- b) den Kauf neuer technischer Einrichtungen, Maschinen, Haltungseinrichtungen, auch der Freilandhaltung, einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen speziellen Computerhard- und -software, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts; gegebenenfalls einschließlich der notwendigen Spezialsoftware;
- c) Planungsleistungen nach Nr. 5.3;
- d) allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit Buchstabe a und b, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen, die von der Ausschreibung über die Bauleitung bis zur Abnahme der durchgeführten Stallumbau- oder Stallersatzbaumaßnahmen reichen können.

Von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen sind:

- a) Vorhaben, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht, einschließlich Investitionen zur Erfüllung einschlägiger Vorgaben des Unionsrechts;
- b) der Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Zahlungsansprüchen, Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten; der Erwerb und die Pflanzung einjähriger Pflanzen;
- c) Entwässerungsarbeiten;
- d) für Datennetze bestimmte Verkabelungen außerhalb des Privatgrundstücks;
- e) der Erwerb von Grundstücken und damit verbundene Nebenkosten;
- f) Betriebskapital;
- g) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen;
- h) Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte) und Umsatzsteuer;
- i) bloße Ersatzinvestitionen;

- j) Neubauten, Ersatzbauten und Umbauten, die mit einer Erweiterung der Tierhaltungskapazität -verbunden sind;
- k) Vorhaben, die bereits durch das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert werden;
- l) Investitionen, die die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen.

5.2. Haushaltsvorbehalt

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel. Reichen die im Kalenderjahr bereitgestellten Haushaltsmittel nicht für die Gewährung der maximal zulässigen Zuwendung an alle förderfähigen Vorhaben aus, so werden diese in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig und entscheidungsreif vorliegenden Anträge berücksichtigt.

5.3. Planungsleistungen

Planungsleistungen werden in folgendem Umfang berücksichtigt:

Förderfähig nach dieser Richtlinie ist die Beratung und anschließende Erstellung eines Vorhabenkonzepts für die geplante Baumaßnahme. Vorhaben, die von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen sind, können nicht Bestandteil des geförderten Vorhabenkonzepts sein.

Die Beratung und das Vorhabenkonzept müssen durch eine unabhängige, selbstständige oder in einem Beratungsunternehmen tätige, in Fragen des Stallbaus sachverständige Person unter Berücksichtigung von Tierwohlaspekten durchgeführt bzw. erstellt werden. Die sachverständige Person muss den landwirtschaftlichen Betrieb, welcher sie beauftragt, hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral sowie technologieoffen beraten. Die sachverständige Person darf keine Provisionen oder sonstigen geldwerten Vorteile von Dritten fordern oder erhalten. Nach Beendigung des Vorhabens muss durch die sachverständige Person, die die Planungsleistungen erbracht hat, bestätigt werden, dass die bzw. welche Anforderungen aus dem Vorhabenkonzept in der Haltungseinrichtung umgesetzt wurden. Die Bestätigung ist mit dem Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis vorzulegen.

Es obliegt dem landwirtschaftlichen Betrieb, die Auswahl einer sachverständigen Person vorzunehmen. Die sachverständige Person hat mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung der Agrar-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften;
- b) Nachweis der Qualifikation im landwirtschaftlichen Bereich, wenn keine landwirtschaftlichen Kenntnisse im Rahmen der beruflichen Ausbildung bzw. des Studiums erworben wurden;
- c) Nachweis der Qualifikation im Bereich Stallbau unter Berücksichtigung von Tierwohlaspekten, wenn keine entsprechenden Kenntnisse im Rahmen der beruflichen Ausbildung bzw. des Studiums erworben wurden;
- d) eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Beratung oder landwirtschaftliche Beratung im Bereich der Haltung von Tieren der in Anlage 1 genannten Arten erworben wurden;

- e) die sachverständige Person darf nicht an einem Unternehmen beteiligt oder dort beschäftigt sein, das Produkte herstellt oder vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei der Umsetzung von nach dieser Richtlinie förderfähiger Vorhaben verwendet werden oder das Leistungen im Bereich Gebäudesanierung anbietet; die sachverständige Person darf auch nicht an einem Unternehmen beteiligt oder dort beschäftigt sein, an dem andere Unternehmen im Sinne des vorstehenden Halbsatzes mit 50 % oder mehr beteiligt sind.

Auf die in den Bundesländern verfügbaren Listen der Betreuer im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) wird verwiesen.

Die von dem landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzte sachverständige Person ist berechtigt, zur Untersuchung auch spezialisierte externe Experten einzubinden. Im Rahmen der sachverständigen Tätigkeit ist die sachverständige Person im Auftrag des landwirtschaftlichen Betriebs auf Basis eines zivilrechtlichen Vertrags tätig. Für deren Haftung gelten daher die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der sachverständigen Person und dem landwirtschaftlichen Betrieb und die einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Die sachverständige Person hat die Tätigkeit mit berufsüblicher und fachmännischer Sorgfalt auszuführen. Auf die Möglichkeit einer strafrechtlichen Haftung der sachverständigen Person wegen Subventionsbetrugs (§ 264 des Strafgesetzbuches) bei vorsätzlich sowie in bestimmten Fällen auch leichtfertig falsch erstellten Bestätigungen zur Erlangung von Zuwendungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Bemessungsgrundlage der Förderung der Beratung und Erstellung des Vorhabenkonzpts wird durch das Netto-Honorar der sachverständigen Person bestimmt. Förderfähig sind nur Ausgaben, die sich unmittelbar auf die beantragte Beratungsleistung beziehen und nachgewiesen werden können.

5.4. Höhe der Zuwendung

Für förderfähige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500.000 Euro kann eine Zuwendung in Höhe von 60 Prozent gewährt werden. Für förderfähige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000.000 Euro, die nicht bereits nach Satz 1 berücksichtigt wurden, kann eine Zuwendung in Höhe von 50 Prozent gewährt werden.

Der Zuwendungsbetrag darf 1.050.000 Euro pro Betrieb und Jahr nicht übersteigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Zweckbindung

Geförderte bauliche Anlagen und Einrichtungen sind nach der Inbetriebnahme mindestens zwölf Jahre zweckentsprechend zu betreiben (Zweckbindungsfrist). Eine Kapazitätserweiterung des Betriebs, bei gleicher Nutzung der geförderten Anlage gemäß der Zweckbindung und nach Maßgabe der Anforderungen dieser Richtlinie, ist nach fünf Jahren nach Bewilligung förderunschädlich möglich.

Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition bzw. eine Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition im Sinne von § 94 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fest verbunden ist, innerhalb der Zweckbindungsfrist bedarf der vorherigen Zustimmung der BLE. Der Vollzug der Maßnahme ist der BLE unverzüglich nach ihrem Abschluss anzuzeigen. Im Falle der Veräußerung ist der zweckentsprechende Weiterbetrieb sowie die Beibehaltung der Tierhaltungskapazität gegenüber der BLE nachzuweisen.

Bei einem Verstoß gegen die oben genannten Verpflichtungen kann die Zuwendung ganz oder anteilig zurückgefordert werden.

6.2. Kumulierbarkeit



Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Ausgaben betreffen. Die Förderobergrenzen dürfen bei einer Kumulierung nicht überschritten werden. Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Ausgaben ist ausgeschlossen. Auf Nr. 5.1 Satz 2 Buchstabe k wird hingewiesen.

6.3. Ausschluss von Doppelförderung, Datenabgleich, Veröffentlichung

Zum Ausschluss regelwidriger Doppelförderung aus weiteren EU- und nationalen Programmen werden gemäß § 3 Bundesdatenschutzgesetz Namen, Anschriften und Betriebsnummern von Zuwendungsempfängern mit den zuständigen Stellen der Länder ausgetauscht und abgeglichen.

Einzelbeihilfen an Unternehmen der landwirtschaftliche Primärproduktion, die den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, werden gemäß Randnummer 112 Buchstabe c) i) Agrarrahmen auf einer ausführlichen Beihilfe-Website („TAM“) veröffentlicht.

6.4. Auskunftspflichten, Prüfung

Dem Zuwendungsgeber oder seinen Beauftragten sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Vor-Ort-Kontrollen zu gestatten, damit zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Der Zuwendungsempfänger muss sich mit Erhalt der Zuwendung damit einverstanden erklären, dass zum Zwecke einer Evaluierung und des Monitorings durch das BMEL oder dessen Beauftragten Einsicht in dafür erforderliche Unterlagen des Förderverfahrens genommen werden kann oder die entsprechenden Unterlagen oder Informationen (z. B. Planungsdaten) zur Verfügung zu stellen sind. Der Zuwendungsempfänger unterstützt das BMEL sowie die von diesem für die Evaluierung und das Monitoring beauftragten Personen im Rahmen seiner Möglichkeiten und erklärt ferner sein Einverständnis mit der Veröffentlichung der anonymisierten Auswertungsergebnisse. Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, ob die Bereitschaft erklärt wird, auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte zu geben.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch den Bundesrechnungshof mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Zuwendungsempfänger hat in die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen:

- Name und Ort des Zuwendungsempfängers,
- Ort der Vorhabendurchführung,
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Gegenstand der Förderung,
- wesentlicher Inhalt des Vorhabens,
- Förderbetrag, Förderanteil,
- Förderdauer.

Ohne diese Einwilligung wird die Zuwendung versagt.

7. Verfahren

Die Zuwendungen erfolgen auf Antrag des Betriebs bei der BLE (Elektronisches Formblatt nach Anlage 3).

Dem Antrag sind folgende Nachweise über die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 beizufügen:

- Zu Buchstabe a: Ausführungen zur Gewährleistung der Einhaltung der investiven Premiumanforderungen im Vorhabenkonzept nach Nr. 4 Satz 1 Buchstabe f.
- Zu Buchstabe b: Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass mindestens ein Mitglied der Betriebsleitung über eine Ausbildung als Tierwirt, Landwirt, einen Abschluss einer entsprechenden Fachschule oder den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung der Agrar-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften verfügt oder mindestens 5 Jahre hauptberuflich als landwirtschaftliche Unternehmerin oder als landwirtschaftlicher Unternehmer tätig war.
- Zu Buchstabe c:
 - eine Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre. Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen. Bei Unternehmen, die weniger als zwei Jahre vor Antragstellung gegründet worden sind, genügt stattdessen der Nachweis eines angemessenen Eigenkapitalanteils sowie der Nachweis der Wirtschaftlichkeit durch eine differenzierte Planungsrechnung. Weitere zur Bonitätsprüfung einzureichende Unterlagen können unter der Internetadresse [www.ble.de/...](http://www.ble.de/) abgerufen werden.
 - ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens in Form eines Investitionskonzepts, das den Vorgaben des Rahmenplans Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes in seiner jeweils geltenden Fassung entspricht. Im Falle von Investitionen mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 150.000 Euro kann ein vereinfachtes Investitionskonzept verwendet werden.
- Zu Buchstabe d: eine Eigenerklärung.
- Zu Buchstabe e: eine bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung sowie sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, soweit diese jeweils erforderlich ist bzw. sind.

- Zu Buchstabe f: Vorhabenkonzept, einschließlich Angebotsunterlagen der mit dem geplanten Vorhaben zu beauftragenden Unternehmen.
- Zu Buchstabe g: eine Eigenerklärung.

Vordrucke zur Antragstellung, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen für die Antragseinreichung können unter der Internetadresse www.ble.de/... abgerufen oder unmittelbar vom Projektträger angefordert werden.

Die BLE entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch Zuwendungsbescheid (Elektronisches Formblatt nach Anlage 4) über die Gewährung der Förderung für das Vorhaben.

Im Fall der Bewilligung ist das Vorhaben grundsätzlich innerhalb des Bewilligungszeitraums abzuschließen. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem im Zuwendungsbescheid genannten Datum. Der Bewilligungszeitraum beträgt zwei Jahre und kann über den Förderzeitraum nach Nr. 2 hinausreichen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nur im begründeten Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn sie mindestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt wird.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsvorschriftengesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

Auszahlung bewilligter Mittel

Die Auszahlung bewilligter Zuwendungen erfolgt über das Anforderungsverfahren gemäß Nr. 1.4 der ANBest-P. Die angeforderten Mittel sind innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung zweckentsprechend zu verwenden (Bezahlung bzw. Ausgleich der vorliegenden Rechnungen). Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Die Anforderung ist mittels des dafür bereitgestellten Formulars bei der BLE einzureichen. Soweit die bewilligte Zuwendung nicht (mehr) zweckentsprechend verwendet oder ihre Verwendung nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesen wird, soll der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, unverzüglich zurückgefordert werden.

Der Betrieb hat jede Änderung von Tatsachen, die sich auf das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 auswirken kann, unverzüglich der BLE mitzuteilen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2033 außer Kraft. Eine vorzeitige Aufhebung der Richtlinie bleibt vorbehalten.

Berlin, den

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag

Der Richtlinie sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1: Förderfähige Tierarten
- Anlage 2: Investive Premiumanforderungen an die landwirtschaftliche Tierhaltung gemäß Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung
- Anlage 3: Antrag „Förderung von Vorhaben“
- Anlage 4: Zuwendungsbescheid „Förderung von Vorhaben“

Anlage 1: Förderfähige Tierarten

- Schwein

Anlage 2: Investive Premianforderungen an die landwirtschaftliche Tierhaltung gemäß Bundesprogramm Umbau der Tierhaltung

Die investiven Premianforderungen sind erfüllt, wenn mindestens folgende Standards eingehalten werden:

Flächenbindung der Tierhaltung

Mit Abschluss von Investitionen im Bereich der Tierhaltung darf der Viehbesatz des landwirtschaftlichen Unternehmens grundsätzlich 2,0 GVE je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten.¹ Wird diese Viehbesatzdichte überschritten, ist im Einzelfall darzulegen, dass die im Rahmen der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)² zulässigen betrieblichen Bilanzwerte im Rahmen ihrer dort definierten zulässigen Abweichungen nicht überschritten werden. Bei der Berechnung der Viehbesatzdichte können Flächen im Betriebsverbund und vertraglich vereinbarte Ausbringungsflächen (Abnahmeverträge für Wirtschaftsdünger) angerechnet werden.

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen zu erfüllen:

Ställe müssen so beschaffen sein, dass diese den Anforderungen an die Schweinehaltung im ökologischen Landbau³ genügen, oder so dass

- deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 3 % der Stallgrundfläche ausmacht,
- der Liegebereich planbefestigt (max. 7 % Perforation), weich oder elastisch verformbar ist, d. h.
 - mit ausreichend geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein muss,
- eine Buchtenstruktur die Trennung der Funktionsbereiche (Ruhen, Koten, Fressen) erlaubt.

¹ Anzuwenden ist der Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GVE) in Anlage 9 (zu § 12) der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

² Stoffstrombilanzverordnung vom 14. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3942; 2018 I S. 360), die durch Artikel 98 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

³ Für Öko-Betriebe und solche, welche sich mind. die Option einer späteren Umstellung offenhalten wollen („Anschlussfähigkeit“).

Die zu fördernde Investition muss im Stallkonzept vorsehen, dass für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial angeboten werden kann. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann (z. B. durch eine besondere Fütterungstechnik). Im Stallkonzept hat Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima⁴ oder der Stall verfügt über einen Auslauf oder die Schweine werden im Freien ggf. ohne festes Stallgebäude gehalten⁵. Für alle Tiere ist laut Konzept ein wärmeisolierter⁶ Rückzugsbereich⁷ insbesondere für niedrige Außentemperaturen vorhanden.

| mind. Platzangebot [m ²] je Tier (Außenklimastall) | | | mind. Platzangebot [m ²] je Tier (Stall mit Auslauf) | | |
|---|-------|--------------------|---|--------------------|--------------------|
| kg | innen | davon Liegebereich | kg | innen ⁸ | außen ⁹ |
| > 5 – 10 | 0,21 | 0,08 | > 5 – 10 | 0,20 | 0,10 |
| > 10 – 20 | 0,28 | 0,10 | > 10 – 20 | 0,26 | 0,15 |
| > 20 – 30 | 0,49 | 0,18 | > 20 – 30 | 0,46 | 0,25 |
| > 30 – 50 | 0,70 | 0,30 | > 30 – 50 | 0,50 | 0,30 |
| > 50 – 110 | 1,30 | 0,60 | > 50 – 110 | 1,00 | 0,50 |
| > 110 | 1,50 | 0,90 | > 110 | 1,50 | 0,80 |

Bauliche Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

Der Liegebereich muss für Eber, Zucht- und Jungsauen in Gruppenhaltung:

- planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
- mit Tiefstreu versehen werden oder
- mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein.

Bei Haltungseinrichtungen für Sauen für den Zeitraum nach der Besamung bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit Fress-Liegebuchten muss die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mind. 3,50 m betragen.

Für Zucht- und Jungsauen im Abferkelbereich muss mindestens ein Teil des Liegebereiches als Komfortliegefläche (z. B. Gummimatte im Schulterbereich) ausgestattet sein. Im Falle von

⁴ Jede Bucht ist mindestens an einer Seite auf ihrer ganzen Länge und zum überwiegenden Teil der Höhe geöffnet und es wird ermöglicht, dass jedes Tier jederzeit zur wetteroffenen Seite gelangen kann.

⁵ Nicht erforderlich im Abferkelbereich.

⁶ Nicht erforderlich bei wärmeisolierten Ställen mit Auslauf. [Diese Anforderung entspricht in Zukunft TierSchNutzV]

⁷ Ggf. mit Abdeckung, da dunkle Ruhebereiche von Schweinen bevorzugt werden; kann ggf. auch Einstreu sein.

⁸ Bodenfläche im Stall: mind. mehr als die Hälfte planbefestigt.

⁹ Mindestbodenfläche im Auslauf: planbefestigt.

Stallneubauten¹⁰ ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.

Mit den zu fördernden Investitionen sind zusätzlich zu den Anforderungen die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu erfüllen:

Anforderungen an die Haltung von Absatzferkeln, Zuchtläufern und Mastschweinen

- Für Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 Prozent größer ist, als nach der TierSchNutzV vorgeschrieben, soweit oben nicht anders bestimmt.
- Allen Tieren ist mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tieren.
- In allen Buchten steht überdies mind. eine Zapfentränke für jeweils max. 12 Tiere zur Verfügung, aus der die Tiere jeweils in normaler Körperhaltung Wasser aufnehmen können.

Anforderungen an die Haltung von Jung- und Zuchtsauen und Zuchtebern

- Die Haltungseinrichtung für Eber in Einzelhaltung sowie für Jungsauen und Sauen in Gruppenhaltung muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzV vorgeschrieben¹¹.
- Sauenhaltung gem. TierSchNutzV vom 29.1.2021¹²
- Zusätzlich zu den nach der TierSchNutzV vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.
- Bei freier Abferkelung: Mind. 7,5 m² für die Sau uneingeschränkt zugängliche Fläche.

¹⁰ Für Stallgebäude, die nach dem 01.01.2024 errichtet werden.

¹¹ außer § 30 Abs. 2a (Sauenarena)

¹² Sauenhaltungen, die von den Übergangsfristen betreffend Platzvorgaben / Kastenstandregelung Gebrauch machen, werden nicht gefördert.

Anlage 3: Antrag „Förderung von Vorhaben“

An die
Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung
Referat xx
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Antrag auf Förderung eines Vorhabens nach der *Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023-2033 – Investive Vorhaben vom xx.xx.2023*

1. Name und Anschrift des Betriebs

2. Betriebsleitung

Der Betriebsleitung gehören folgende Personen an:

| Name und Anschrift | Berufsabschluss | Praktische Tätigkeit als Landwirt/-in in Jahren |
|--------------------|-----------------|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Geeignete Nachweise sind dem Antrag beigelegt.

3. Bewirtschaftung

Beigelegt ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens gemäß Nr. 7 Satz 2, 3. Anstrich der o.g. Richtlinie, und zwar in Form

- eines Investitionskonzepts, oder stattdessen
- eines vereinfachten Investitionskonzepts (ausreichend bei Investitionen mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von nicht mehr als 150.000 Euro) sowie

- einer Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre, aus der sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lässt, oder stattdessen
- eines Eigenkapitalnachweises sowie einer differenzierten Planungsrechnung (ausreichend bei Unternehmen, die weniger als zwei Jahre vor Antragstellung gegründet worden sind). Das Unternehmen wurde am _____ gegründet; ein Nachweis über das Gründungsdatum ist beigelegt.

Ich versichere, dass der Betrieb nicht von einem Unternehmen bewirtschaftet wird,

- das sich in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Ziffer 63 der Rahmenregelung der staatlichen Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1) (Agrarraum) befindet,
- das einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat,
- bei dem die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
- das als großes Unternehmen im Sinne Randnummer 33 Ziffer 36 Agrarraum gilt.

4. Vorhaben

Es wird die Förderung folgender Vorhaben beantragt.

| Vorhaben | Kalkulierte Kosten gemäß Angebotsunterlagen |
|----------|---|
| | |
| | |
| | |

Ein Vorhabenkonzept, in dem auch die Einhaltung der investiven Premiumanforderung nach Nr. 4 Satz 1 Buchstabe a der o.g. Richtlinie durch meinen Betrieb dargelegt wird, die Angebotsunterlagen der zu beauftragenden Unternehmen sowie Baugenehmigung bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung und sonstige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen sind als Anlage beigelegt. Ich versichere, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

- Das Vorhaben wurde bei der zuständigen Baubehörde am _____ schriftlich angemeldet.

5. Schlussbemerkungen

Ich versichere, dass ich die *Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023-2033 – Investive Vorhaben* vom xx.xx.2023, veröffentlicht u.a. auf der Homepage der BLE, www.ble.de/xxx, zur Kenntnis genommen habe. Insbesondere bin ich bereit, dem Zuwendungsgeber oder seinen Beauftragten auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Vor-Ort-Kontrollen zu gestatten, damit insbesondere

zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden.

Mir ist bekannt, dass das Vorhaben alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen der EU, des Bundes sowie des Landes, in dem es durchgeführt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllen muss. Es müssen insbesondere erforderliche bau- oder immissionschutzrechtliche Genehmigungen eingeholt sein; eine Prüfung durch die BLE erfolgt insofern nicht.

Mir ist bekannt, dass unzutreffende Angaben oder die Nichteinhaltung öffentlich-rechtlicher Anforderungen, unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens, zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids nach §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Wirkung auch für die Vergangenheit führen können. Aufgrund des Zuwendungsbescheides ausgezahlte Fördermittel sind in diesem Fall vollständig an den Bundeshaushalt zurückzuerstatten.

Weiter ist mir bekannt, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind und Falschangaben eine Strafbarkeit nach diesen Vorschriften begründen können. Dies gilt insbesondere für die Angaben zur Betriebsleitung, zur Bewirtschaftung, zur Art des Vorhabens, zu den kalkulierten Kosten und zum Vorhabenbeginn.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 4: Bescheid „Zuwendung Förderung von Vorhaben“

Bundesanstalt für Landwirtschaft
und Ernährung
Referat xx
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Adresse

Zuwendung zur Förderung eines Vorhabens nach der *Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023-2033 – Investive Vorhaben vom xx.xx.2023*

Anrede

(Variante A)

Auf Ihren Antrag vom _____ gewähre ich Ihnen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs eine Zuwendung in Höhe von € _____.

Zugrunde gelegt wurden

- förderfähige Ausgaben in Höhe _____ Euro
 entsprechend in Abweichung von Ihrem Antrag
- die Fördersätze gemäß Ziffer 5.4.
- eine Förderhöchstgrenze von 1,05 Mio. Euro pro Betrieb und Jahr

Ggf.:

Von Ihren Angaben zu den förderfähigen Ausgaben wurde insofern abgewichen, als _____.

Ggf.

Der unter Zugrundelegung der Fördersätze maximal zulässige Zuwendungsbetrag wurde aufgrund nicht ausreichender Haushaltsmittel gekürzt.

Der Bescheid ergeht mit folgenden Auflagen:

- 1.) Der Zuwendungsbetrag darf ausschließlich für das in Ihrem Antrag genannte Vorhaben verwendet werden. Verwendungsnachweise sind bis _____ einzureichen.
- 2.) Das geförderte Vorhaben muss grundsätzlich innerhalb des Bewilligungszeitraums von zwei Jahren, beginnend mit Bekanntgabe dieses Bescheids abgeschlossen werden. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nur im Ausnahmefall und nur dann möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt wurde.
- 3.) Eine etwaige Änderung von Tatsachen, die sich auf das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 der o.g. Richtlinie auswirken kann, haben Sie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

4.) Dem Zuwendungsgeber oder seinen Beauftragten sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Vor-Ort-Kontrollen zu gestatten, damit insbesondere zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Sie haben die Beauftragten für die Evaluierung und des Monitorings im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und stimmen der Veröffentlichung der anonymisierten Auswertungsergebnisse zu.

5.) Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch den Bundesrechnungshof mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben insbesondere die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben zu dulden:

- Name und Ort des Zuwendungsempfängers,
- Ort der Vorhabendurchführung,
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Gegenstand der Förderung,
- wesentlicher Inhalt des Vorhabens,
- Förderbetrag, Förderanteil,
- Förderdauer.

6.) Geförderte bauliche Anlagen und Einrichtungen sind nach der Inbetriebnahme mindestens zwölf Jahre zweckentsprechend zu betreiben (Zweckbindungsfrist). Eine Kapazitätserweiterung des Betriebs bei gleicher Nutzung der geförderten Anlage gemäß der Zweckbindung und nach Maßgabe der Anforderungen der o.g. Richtlinie ist nach fünf Jahren förderungsschädlich möglich.

7.) Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition bzw. eine Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition im Sinne von § 94 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fest verbunden ist, innerhalb der Zweckbindungsfrist bedarf der vorherigen Zustimmung der BLE. Der Vollzug der Maßnahme ist der BLE unverzüglich nach ihrem Abschluss anzuzeigen. Im Falle der Veräußerung ist der zweckentsprechende Weiterbetrieb sowie die Beibehaltung der Tierhaltungskapazität gegenüber der BLE nachzuweisen.

Für den Fall, dass

- eine der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 der o.g. Richtlinie nachträglich entfällt oder
- gegen die o.g. Auflagen verstoßen wird,

behalte ich mir die Aufhebung dieses Bescheids ggf. auch mit Wirkung für die Vergangenheit vor.

(Variante B)

Ihren Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom _____ lehne ich ab.

Begründung _____

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichsmanns Aue 29, 53179 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.